



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Fragen zur Genehmigung von Atomkraftwerken

Fragen zur Genehmigung von Atomkraftwerken

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 090/24
Abschluss der Arbeit: 05.09.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einfachgesetzliche Rechtslage zur Genehmigung des Betriebs eines AKW	4
2.1.	Rechtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung	4
2.2.	Genehmigungsverbot	5
2.3.	Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb von bestehenden Anlagen	6
3.	Befristeter Weiterbetrieb	7
3.1.	Neugenehmigung	8
3.2.	UVP	8
4.	Gesetzlicher Rahmen eines weitergehenden Weiterbetriebs	9

1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit den rechtlichen Voraussetzungen für den **Betrieb und die Genehmigung von Atomkraftwerken (AKW)** vor dem Abschalten der letzten AKW im April 2023. Ferner wird erläutert, ob und gegebenenfalls welche Genehmigungen diese AKW für einen Weiterbetrieb benötigt hätten und, ob diese nach dem geltenden Recht als „Neugenehmigungen“ zu werten wären.

2. Einfachgesetzliche Rechtslage zur Genehmigung des Betriebs eines AKW

Die geltende einfachgesetzliche Rechtslage zum Betrieb und zur Genehmigung eines AKW ergibt sich aus dem **Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG)**¹. Das Gesetz wurde seit dem 4. Dezember 2022 und damit noch vor dem Abschalten der letzten AKW im April 2023 nicht mehr geändert, sodass das aktuell geltende Recht zu betrachten ist.

2.1. Rechtliche Voraussetzungen für eine Genehmigung

Die wesentliche Rechtsvorschrift für die **Genehmigung von AKW** ist § 7 AtG. Nach **§ 7 Abs. 1 Satz 1 AtG** bedarf jeder, der eine **ortsfeste Anlage** zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe **errichtet, betreibt oder sonst innehat oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich verändert**, einer Genehmigung. Nach § 7 Abs. 2 AtG darf eine Genehmigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG nur erteilt werden, wenn

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit des Antragstellers** und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen (Nr. 1),
- gewährleistet ist, daß die bei dem Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die **notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen** besitzen (Nr. 2),
- die nach dem **Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden** durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist (Nr. 3),
- die **erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen** getroffen ist (Nr. 4),
- der **erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter** gewährleistet ist (Nr. 5),
- **überwiegende öffentliche Interessen**, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage **nicht entgegenstehen** (Nr. 6).

1 [Atomgesetz](#) vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert am 04.12.2022 (BGBl. I S. 2153).

Neben den in § 7 Abs. 2 AtG aufgezählten rechtlichen Anforderungen ist nach § 2a Abs. 1 Satz 1 AtG eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchzuführen, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für Vorhaben besteht, die einer Genehmigung oder Planfeststellung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen (**UVP-pflichtige Vorhaben**). Das Erfordernis einer UVP gilt folglich auch für Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG. Die Feststellung der UVP-Pflicht richtet sich entsprechend nach §§ 5 ff. UVPG. Nach § 6 Satz 1 UVPG besteht diese für **Neuvorhaben**, die in der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 1 mit dem **Buchstaben „X“** gekennzeichnet sind, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Dies gilt im **Bereich der Kernenergie** insbesondere für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Nr. 11.1 der Anlage 1 des UVPG - Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Die UVP-Pflicht für **Änderungsvorhaben** richtet sich nach § 9 UVPG.

Die **periodische Sicherheitsüberprüfung** nach § 19a AtG (PSÜ) ist **keine Genehmigungsvoraussetzung** für den Betrieb, sondern „eine den Anlagenbetrieb im Interesse der Sicherheit ergänzende Regelung“.³

2.2. Genehmigungsverbot

Gemäß **§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtG** werden für die **Errichtung und den Betrieb von Anlagen** zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und von Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe **keine Genehmigungen mehr erteilt (Genehmigungsverbot)**.⁴ Dies gilt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AtG nicht für wesentliche Veränderungen von Anlagen oder ihres Betriebs.

Auch wenn das nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht zwingend erscheint, beschränkt sich das Genehmigungsverbot nach der wohl überwiegenden Auffassung auf **Neuvorhaben oder neue Anlagen**, die noch über keine Genehmigung verfügen bzw. verfügen.⁵ Demnach erfasse das Genehmigungsverbot nicht den „Wiederaufbau einer gegenwärtig bestehenden Anlage“.⁶ Abgestellt wird insoweit insbesondere auf die Begründung des Gesetzentwurfs, wonach sich § 7

2 [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

3 Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 19a AtG Rn. 1.

4 [BT-Drs. 14/6890](#), S. 21; Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 251. EL März 2024, AtG § 7 Rn. 4.

5 Vgl. dazu bereits Posser, Posser/Schmahns/Müller-Dehn, AtG – Kommentar zur Novelle 2002, 2003, § 7 Abs. 1 Rn. 101.

6 Posser, in: Posser/Schmahns/Müller-Dehn, AtG – Kommentar zur Novelle 2002, 2003, § 7 Abs. 1a-d Rn. 101; anderer Ansicht wohl Wollentweit, [Stellungnahme zu der von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellten und auf der Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Freistaat Bayern veröffentlichten „Bewertung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRB II“](#), 22.07.2022, S. 12, wonach das „Wiederanfahren stillgelegter Kernkraftwerke“ nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG erfasst und daher unzulässig sei.

Abs. 1 Satz 2 AtG ausschließlich auf die Untersagung der Neugenehmigung von Anlagen beziehe.⁷

Die Sätze 2 und 3 des § 7 Abs. 1 AtG wurden durch das **Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität im Jahr 2002** neu eingefügt⁸. Entsprechend wurde im gleichen Zuge der Gesetzeszweck des AtG in § 1 Nr. 1 AtG neu gefasst. Zweck des Gesetzes ist danach unter anderem, die **Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden** und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen. Der Zweck des Gesetzes hat im Fall von Ermessensentscheidungen einer Behörde ermessenslenkende Wirkung nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.⁹

2.3. Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb von bestehenden Anlagen

§ 7 Abs. 1a Satz 1 AtG regelt das **schrittweise (zeitlich gestaffelte) Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb** der bereits bestehenden AKW. Dabei ist zu beachten, dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb nur ein Bestandteil der Genehmigung zum Betrieb im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG ist.¹⁰ Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf bedeutet das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb, dass „von dem [im Gesetz] bestimmten Zeitpunkt an [...] keine Elektrizität mehr produziert werden [darf]“.¹¹ Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb bezieht sich also ausschließlich auf die Maßnahme der **Energieproduktion**. Das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb wird durch das Abschalten der Anlage vollzogen.¹² Die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG erteilten Genehmigungen der AKW im Übrigen erlöschen nicht, sondern gelten weiterhin, sodass die daraus folgenden Pflichten für die AKW-Betreiber ebenfalls bestehen bleiben.¹³ Folglich befinden sich die AKW, deren Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG erloschen sind, **nach ihrem Abschalten** im sog. **Stillstands- bzw. Nachbetrieb**,¹⁴ der noch von der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG erfasst ist. Er bezieht sich auf Maßnahmen, wie die sichere Lagerung des radioaktiven Inventars, das sich noch im

7 [BT-Drs. 14/6890](#), S. 21: „Untersagt wird die Neugenehmigung von Anlagen“; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 26.03.2009 - 7 C 8/08, juris, Rn. 3.

8 [Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität](#) vom 22.04.2002 (BGBl. I S. 1351).

9 Siehe dazu Bender, Ein Blick zurück in die Zukunft? Rechtliche Voraussetzungen eines Wiedereinstiegs in die Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung aus klimapolitischen Gründen, EurUP 2022, 73 (82).

10 Vgl. dazu Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 82.

11 [BT-Drs. 14/6890](#), S. 21.

12 Leidinger, Rechtsfragen der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken, in: Ludwigs, Der Atomausstieg und seine Folgen, 2016, S. 97 (101).

13 Vgl. Karge, Die Stilllegung des KKW Isar 1, jM 2021, 429.

14 Vgl. [BT-Drs. 14/6890](#), S. 21 zum „Stillstandsbetriebsregime“; siehe dazu Posser, in: Posser/Schmahns/Müller-Dehn, AtG – Kommentar zur Novelle 2002, 2003, § 7 Abs. 1a-d Rn. 120: „De facto besteht danach ein Anlagenzustand wie bei einer Revision“; Karge, Die Stilllegung des KKW Isar 1, jM 2021, 429, nennt den Zustand „Nichtleistungsbetrieb“.

Reaktorgefäß befindet.¹⁵ Mit dem Abschalten eines AKW wird dieses noch nicht stillgelegt. Die Stilllegung (und Abbaumaßnahmen) setzen vielmehr gemäß § 7 Abs. 3 AtG eigene Genehmigungen voraus. Ein AKW befindet sich so lange im Stillstands- oder Nachbetrieb, bis eine Stilllegungsgenehmigung im Sinne des § 7 Abs. 3 AtG beantragt und erteilt worden ist.¹⁶

3. Befristeter Weiterbetrieb

Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG sollten die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der letzten noch nicht abgeschalteten Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 zum **31. Dezember 2022** erlöschen (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 6 AtG).¹⁷ Durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (**19. AtGÄndG**)¹⁸ vom 4. Dezember 2022 wurde jedoch mit **§ 7 Abs. 1e Satz 1 AtG** ein **befristeter Weiterbetrieb** dieser AKW bis zum 15. April 2023 beschlossen. Für den befristeten Weiterbetrieb sind bzw. waren nach **§ 7 Abs. 1e Satz 3 AtG** nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Außerdem **entfiel gemäß § 7 Abs. 1e Satz 4 AtG das Erfordernis einer erneuten PSÜ** für die betroffenen AKW, deren Ergebnisse nach § 19a Abs. 1 Satz 3 AtG alle zehn Jahre vorzulegen sind. Die PSÜ wäre ohne diese Gesetzesänderung notwendig gewesen, weil die letzte PSÜ der betroffenen AKW am 31. Dezember 2009 erfolgte und auch die Frist von drei Jahren für ein Entfallen der Pflicht gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 AtG nach dem 31. Dezember 2022 überschritten worden wäre.¹⁹

Der befristete Weiterbetrieb der in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 6 AtG genannten AKW bis zum 15. April 2023 gemäß § 7 Abs. 1e AtG führte zu Diskussionen über die rechtliche Notwendigkeit einer Neugenehmigung für den Weiterbetrieb der AKW und einer erneuten UVP. Nachfolgend werden die verschiedenen Ansichten dargestellt. Eine gerichtliche Klärung der Rechtsfragen erfolgte, soweit ersichtlich, nicht.²⁰

-
- 15 Leidinger, Rechtsfragen der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken, in: Ludwigs, Der Atomausstieg und seine Folgen, 2016, S. 97 (103), nennt weitere Maßnahmen der Nachbetriebsphase.
- 16 Siehe dazu Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 22 f. m.w.N.; siehe übersichtlich zu den einzelnen „Lebensphasen“ eines AKW Leidinger, Rechtsfragen der Stilllegung und des Rückbaus von Kernkraftwerken, in: Ludwigs, Der Atomausstieg und seine Folgen, 2016, S. 97 (101).
- 17 Das Erlöschen wurde bis 2011 noch an das Erreichen einer bestimmten Elektrizitätsmenge gekoppelt, vgl. zum Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität [BT-Drs. 14/6890](#), S. 21. Das zeitlich gestaffelte Erlöschen wurde durch Art. 1 a) des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011 ([BGBl. I S. 1704](#)) eingeführt, vgl. dazu [BT-Drs. 17/6070](#).
- 18 Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ([19. AtGÄndG](#)) vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2153).
- 19 Vgl. dazu ausführlich Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Weiterbetrieb der noch betriebenen Atomkraftwerke in Deutschland, Kurzinformation vom 01.04.2022, [WD 3 - 3000 - 041/22](#).
- 20 Allein der VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.12.2022 - [10 S 4004/20](#), Rn. 30, entschied in einem obiter dictum, dass keine UVP im Rahmen des § 7 Abs. 1e AtG erforderlich war. Die Rechtsfrage war jedoch nicht entscheidungserheblich.

3.1. Neugenehmigung

Vereinzelte wird vertreten, dass für den befristeten Weiterbetrieb von dreieinhalb Monaten nach § 7 Abs. 1e AtG eine **neue Genehmigung** erforderlich gewesen sei. Diese Form der Laufzeitverlängerung sei im Hinblick auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 1996 eine „wesentliche Änderung der Anlage“, die „**mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage**“ haben könne und daher die Genehmigungsfrage neu gestellt werden müsse.²¹ Rechtlicher Maßstab sei insoweit die alte Fassung des § 7 Abs. 2a AtG.

Nach der wohl überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur sei für den Weiterbetrieb nach § 7 Abs. 1e AtG indes **keine Neugenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG** notwendig gewesen, weil die bereits erteilten Genehmigungen der von der Regelung betroffenen AKW noch weiterwirkten.²² Lediglich der **Zeitpunkt des Erlöschens der Berechtigung zum Leistungsbetrieb** als Teil der Genehmigung sei um dreieinhalb Monate **verschoben** worden. Ferner wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG argumentiert, dass sich die sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen der Anlagen gerade nicht geändert hätten, sondern Leistungsbetrieb der betroffenen AKW im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung unverändert fortgesetzt werden sollte.²³ Insbesondere durften für den Weiterbetrieb nach § 7 Abs. 1e Satz 3 AtG nur die in der jeweiligen Anlage **noch vorhandenen Brennelemente** genutzt werden. In der angeführten Entscheidung des BVerwG ging es um die Einsetzung neuartiger Brennelemente und neue sicherheitstechnische Risiken.

3.2. UVP

Im Zusammenhang mit dem befristeten Weiterbetrieb wurde ferner diskutiert, ob für die betroffenen AKW eine **neue (grenzüberschreitende) UVP** durchzuführen sei.²⁴ Hintergrund der Diskussion war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu belgischen AKW, in dem entschieden wurde, dass

21 Wollentweit, [Stellungnahme zu der von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellten und auf der Seite des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Freistaat Bayern veröffentlichten „Bewertung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRB II“](#), 22.07.2022, S. 12, mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21.08.1996 - 11 C 9/95, BVerwGE 101, 347, 353; Fouquet, Kurze Stellungnahme, [Ausschussdr. 20\(16\)119-F\(NEU\)](#), 09.11.2022, S. 4 f.

22 Raetzke/Ruttloff, in: Frenz, Atomrecht, 2. Auflage 2024, D. Rn. 32; Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 137; so im Ergebnis auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zum Weiterbetrieb der AKWs Isar 2, Emsland, und Neckarwestheim 2, Sachstand vom 07.11.2022, [WD 8 - 3000 - 077/22](#), S. 6 f.

23 Raetzke/Ruttloff, in: Frenz, Atomrecht, 2. Auflage 2024, D. Rn. 32.

24 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zum Weiterbetrieb der AKWs Isar 2, Emsland, und Neckarwestheim 2, Sachstand vom 07.11.2022, [WD 8 - 3000 - 077/22](#), S. 8 f.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Weiterbetrieb der noch betriebenen Atomkraftwerke in Deutschland, Kurzinformation vom 01.04.2022, [WD 3 - 3000 - 041/22](#); vgl. für die Durchführung einer UVP, Fouquet, Kurze Stellungnahme, [Ausschussdr. 20\(16\)119-F\(NEU\)](#), 09.11.2022, S. 5 f.

die **Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks** für einen **Zeitraum von fast zehn Jahren** mit der Folge, dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für seine Stilllegung und die Einstellung seines Betriebs festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und das Aufschieben des Endtermins, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, um ebenfalls zehn Jahre – Maßnahmen, die mit Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen, die sich auf den materiellen Zustand der Gebiete auswirken können – ein **„Projekt“ im Sinne dieser Richtlinie darstellen, das** grundsätzlich und vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfung **einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss**, bevor die Maßnahmen erlassen werden.²⁵

Das Erfordernis der Durchführung einer neuen UVP wurde schließlich im Rahmen des 19. AtGÄndG und des § 7 Abs. 1e AtG nicht weiter erörtert, sodass davon ausgegangen wird, dass der Gesetzgeber eine neue UVP insoweit **nicht für geboten** gehalten habe.²⁶ In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird dementsprechend besonders auf den zeitlichen Unterschied des kurzzeitig befristeten Weiterbetriebs der deutschen AKW im Sinne des § 7 Abs. 1e Satz 1 AtG über wenige Monate zum langjährigen Weiterbetrieb der belgischen AKW von zehn Jahren hingewiesen. Insbesondere wird gegen eine erneute UVP nach der Rechtsprechung des EuGH die Notwendigkeit einer baulichen Nachrüstung sowie der Verwendung neuer Brennstäbe bei den belgischen AKW angeführt, was für den befristeten Weiterbetrieb der deutschen AKW gerade nicht notwendig war.²⁷ Der EuGH habe die Notwendigkeit einer neuen UVP nur für solche gesetzlichen Laufzeitverlängerungen bestimmt, die mit erheblichen Baumaßnahmen einhergehen.²⁸

4. Gesetzlicher Rahmen eines weitergehenden Weiterbetriebs

Weitere Verlängerungen des Betriebs von AKW über den 15. April 2023 hinaus waren und sind nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass zum derzeitigen Zeitpunkt alle bisher erteilten Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a Satz 1 AtG erloschen sind. Der **Weiterbetrieb von noch bestehenden AKW** sowie die **Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von neuen AKW** ist **einfachgesetzlich ausgeschlossen**. Alle deutschen AKW sind abgeschaltet und befinden sich zurzeit entweder im Zustand des

25 EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - [C-411/17](#).

26 Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 140; Raetzke/Rutloff, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, D. Rn. 3.

27 Vgl. ausführlich dazu Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 140; Raetzke/Rutloff, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, D. Rn. 3 ff.

28 Vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - [C-411/17](#), Rn. 94: „Maßnahmen, die mit Arbeiten zur Modernisierung der betreffenden Kraftwerke einhergehen“; dazu Leidinger, in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 7 AtG Rn. 140 m.w.N.; siehe dazu ebenfalls VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.12.2022 - [10 S 4004/20](#), Rn. 30.

Nachbetriebs oder sind nach der Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung bereits in der Phase der Stilllegung und des Restbetriebs.²⁹

Auch für einen **Weiterbetrieb bereits abgeschalteter AKW** hätte der Gesetzgeber das Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a AtG als solches streichen und gesetzlich eine Laufzeitverlängerung festlegen können, jedenfalls solange noch keine Stilllegungsgenehmigung erfolgt ist. Umstritten ist allerdings auch in diesem Zusammenhang, ob die „Wiederherstellung der Berechtigung des Leistungsbetriebs“ über § 7 Abs. 1e AtG hinaus „Neugenehmigungen“ voraussetze. Dies wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bejaht.³⁰ Auch könnte in diesem Zusammenhang die bereits zuvor unter 3.1. angeführte Rechtsprechung des BVerwG von Bedeutung sein, nach der eine Genehmigung erforderlich sein könne, wenn sich die **sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen der Anlagen erheblich ändern**.³¹ Demgegenüber kann wie im Fall des befristeten Weiterbetriebs jedoch argumentiert werden, dass die Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG fortwirken. Anlagenbetreiber sind bis zum dem Zeitpunkt der Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung nicht verpflichtet, ihre Anlage stillzulegen und abzubauen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 AtG). Eine gerichtliche Klärung dieser Rechtsfrage erfolgte bisher noch nicht.

Außerdem würde sich auch die Frage einer erneuten UVP mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH unter Berücksichtigung **der Dauer und des Umfangs des etwaigen Weiterbetriebs** stellen; sollte der Weiterbetrieb wie bei den belgischen AKW von längerer Dauer sein und erhebliche Baumaßnahmen erfordern, dürfte eine erneute UVP nach der Rechtsprechung erforderlich sein.³²

Jedenfalls bedürfte ein **weiterer grundsätzlicher Leistungsbetrieb von AKW zur Energieproduktion** mehrerer Änderungen des AtG, wie unter anderem das Streichen des Erlöschens der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nach § 7 Abs. 1a AtG und des befristeten Weiterbetriebs nach § 7 Abs. 1e AtG. Vor allem müsste der Gesetzeszweck in § 1 Nr. 1 AtG und, soweit auch der Neubau von AKW beabsichtigt wäre, § 7 Abs. 1 Satz 2 AtG gestrichen werden.³³

29 Siehe dazu die Übersicht des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), [Auflistung kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland – Anlagen „In Stilllegung“](#), Stand: Juni 2024.

30 BMWK/BMUV, [Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs](#), 07.03.2022, S. 1.

31 Siehe dazu Raetzke/Ruttloff, in: Frenz, Atomrecht, 2. Auflage 2024, D. Rn. 34.

32 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zum Weiterbetrieb der AKWs Isar 2, Emsland, und Neckarwestheim 2, Sachstand vom 07.11.2022, [WD 8 - 3000 - 077/22](#), S. 8 f.

33 Bender, Ein Blick zurück in die Zukunft? Rechtliche Voraussetzungen eines Wiedereinstiegs in die Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung aus klimapolitischen Gründen, EurUP 2022, 73 (82); vgl. ferner zu den Gesetzesanpassungen Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zum Weiterbetrieb der AKWs Isar 2, Emsland, und Neckarwestheim 2, Sachstand vom 07.11.2022, [WD 8 - 3000 - 077/22](#), S. 4 ff.